

# HAFTUNGSFREISTELLUNG UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN

## Für das Coaching Retreat-Seminar mit Pferden

**Veranstalter:** Schönberghof  
**Anschrift:** Schönberghof 3, 88693 Deggenhausertal  
**Vertreten durch:** Beatrice Schneider  
**Versicherung:** R+V, 84 350900586, 3.000.000

---

### § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Haftungsfreistellung und Teilnahmebedingungen gelten für die Teilnahme an dem Coaching Retreat mit Pferden (nachfolgend „Seminar“ genannt), das vom Veranstalter vom 17.-19. Juli 2026 auf dem Schönberghof durchgeführt wird.

(2) „Teilnehmer“ im Sinne dieser Bedingungen ist jede natürliche Person, die sich verbindlich zum Seminar angemeldet hat und die Teilnahmegebühr entrichtet hat.

(3) „Pferde“ im Sinne dieser Bedingungen sind die vom Veranstalter oder von Dritten (Pferdehaltern) für das Seminar bereitgestellten Equiden.

(4) „Seminarleitung“ bezeichnet die vom Veranstalter benannten Personen, die das Seminar fachlich leiten und anleiten.

---

### § 2 Aufklärung über spezifische Risiken

(1) Der Teilnehmer wird hiermit ausdrücklich auf die folgenden, dem Umgang mit Pferden inhärenten Risiken hingewiesen:

a) **Tierische Unberechenbarkeit:** Pferde sind Fluchttiere mit eigenem Instinktverhalten. Auch gut ausgebildete und ruhige Pferde können sich unvorhersehbar verhalten (z. B. Scheuen, Ausschlagen, Beißen, Steigen, Durchgehen).

b) **Körperliche Gefährdung:** Durch die Größe, das Gewicht und die Kraft der Pferde besteht ein erhöhtes Risiko für Verletzungen an Leben, Körper und Gesundheit, insbesondere durch Treten, Beißen, Stürze, Quetschungen, Prellungen, Frakturen oder schwerere Traumata.

c) **Psychische Belastung:** Die intensive tiergestützte Arbeit kann emotionale Prozesse auslösen, die als belastend empfunden werden können.

d) **Umgebungsrisiken:** Unebenes Gelände, Witterungseinflüsse, Stallanlagen, Reitplätze, Führungswege und sonstige Örtlichkeiten bergen zusätzliche Sturz- und Unfallgefahren.

(2) Der Teilnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er diese Risiken zur Kenntnis genommen hat, sie versteht und sich bewusst ist, dass ein Restrisiko auch bei größter Sorgfalt nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

(3) Der Teilnehmer versichert, dass er körperlich und psychisch in der Lage ist, an dem Seminar teilzunehmen. Bei bestehenden Vorerkrankungen, Behinderungen, Schwangerschaft oder Einnahme von Medikamenten, die die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen könnten, ist der Teilnehmer verpflichtet, die Seminarleitung vor Beginn des Seminars schriftlich zu informieren.

---

## **§ 2a Keine Heilversprechen / Kein Ersatz für ärztliche Behandlung**

(1) Das Seminar dient der **Selbsterfahrung, Persönlichkeitsentwicklung, Coaching und tiergestützten Begleitung**. Es werden **keine Heilversprechen** jeglicher Art abgegeben. Insbesondere wird keine Garantie oder Zusage für die Heilung, Linderung oder Besserung von körperlichen, seelischen oder psychischen Erkrankungen, Beschwerden oder Störungen gegeben.

(2) Das Seminar **ersetzt keine ärztliche Untersuchung, Diagnose, Behandlung oder Psychotherapie**. Es stellt keine Heilbehandlung im Sinne des Heilpraktikergesetzes, des Ärztegesetzes oder des Psychotherapeutengesetzes dar.

(3) Teilnehmer, die sich in ärztlicher, psychotherapeutischer oder psychiatrischer Behandlung befinden, **müssen diese Behandlung fortsetzen** und die Teilnahme am Seminar **vorab mit ihrem behandelnden Arzt oder Therapeuten absprechen**. Die Seminarleitung ist berechtigt, ein ärztliches Attest über die Teilnahmefähigkeit zu verlangen.

(4) Die Seminarleitung ist **kein Arzt, Heilpraktiker oder Psychotherapeut** (sofern nicht gesondert ausgewiesen). Die im Seminar vermittelten Inhalte, Übungen und Impulse basieren auf pädagogischen, beratenden, coachingbasierten und erfahrungsbasierten Ansätzen der tiergestützten Intervention und stellen keine medizinische oder therapeutische Leistung dar.

(5) Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Wirkung tiergestützter Arbeit individuell sehr unterschiedlich ist und nicht vorhersehbar oder garantierbar ist. Etwaige positive Effekte stellen **kein Heilversprechen** dar.

---

## **§ 3 Haftung des Veranstalters**

### **(1) Haftung für Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit:**

Der Veranstalter haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, **uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften**. Ein Ausschluss oder eine Begrenzung dieser Haftung ist gemäß § 309 Nr. 7 Buchst. a BGB in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unzulässig und wird hiermit nicht vorgenommen.

### **(2) Haftung für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden):**

Für sonstige Schäden haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Seminars überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

### **(3) Haftung für grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten:**

Ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist gemäß § 309 Nr. 7 Buchst. b BGB unzulässig und wird hiermit nicht vorgenommen.

**(4) Tierhalterhaftung (§ 833 BGB):**

Der Veranstalter haftet als Tierhalter oder Tierhüter (§ 834 BGB) für Schäden, die die Pferde den Teilnehmern oder Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Vorschriften. Die gesetzliche Entlastungsmöglichkeit nach § 833 Satz 2 BGB (Nutztierprivileg) bleibt unberührt. Ein vertraglicher Ausschluss der Tierhalterhaftung gegenüber Teilnehmern ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Personenschäden unzulässig (§ 309 Nr. 7a BGB).

**(5) Verkehrssicherungspflicht:**

Der Veranstalter trifft die Verkehrssicherungspflicht für die Seminaranlagen, Wege, Ställe, Reitplätze und sonstigen genutzten Örtlichkeiten. Er haftet für Verletzungen dieser Pflicht nach den Grundsätzen von § 823 Abs. 1 BGB.

**(6) Haftung der Seminarleitung und Erfüllungsgehilfen:**

Die Haftungsregelungen dieses § 3 gelten entsprechend für die gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und die Seminarleitung des Veranstalters.

---

## **§ 4 Haftungsfreistellung und Risikoübernahme des Teilnehmers**

(1) Der Teilnehmer nimmt auf **eigene Gefahr** an dem Seminar teil. Er stellt den Veranstalter, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen, die Seminarleitung sowie die Pferdehalter von Ansprüchen auf Schadensersatz für **Sach- und Vermögensschäden** frei, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, soweit diese nicht auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beruhen.

(2) Der Teilnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen **Sach- und Vermögensschäden** bei einfacher Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

**(3) Ausdrücklicher Ausschluss der Freistellung für Personenschäden:**

Die in Absatz 1 und 2 geregelte Haftungsfreistellung und der Verzicht gelten **nicht** für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für diese Schäden haftet der Veranstalter uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften (vgl. § 3 Abs. 1).

**(4) Handeln auf eigene Gefahr:**

Der Teilnehmer erkennt an, dass die Arbeit mit Pferden spezifische Tiergefahren birgt, die über die allgemeine Lebensgefahr hinausgehen. Soweit der Teilnehmer Risiken bewusst in Kauf nimmt, die über die gewöhnliche Tiergefahr hinausgehen (z. B. freies Arbeiten mit dem Pferd ohne Führseil, Arbeit mit mehreren Pferden gleichzeitig, Reiten ohne Sattel), handelt er auf eigene Gefahr. Dies gilt jedoch nicht für Risiken, die der Veranstalter durch Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht oder seiner Aufsichtspflicht geschaffen hat.

**(5) Mitverschulden (§ 254 BGB):**

Ein Mitverschulden des Teilnehmers (z. B. Missachtung von Anweisungen der Seminarleitung, unsachgemäßer Umgang mit den Pferden, Alkohol- oder Drogenkonsum vor oder während des Seminars) führt zu einer angemessenen Kürzung oder zum Erlöschen des Schadensersatzanspruchs.

---

## **§ 5 Versicherungsschutz**

(1) Der Veranstalter unterhält eine **Tierhalterhaftpflichtversicherung** für alle im Seminar eingesetzten Pferde mit einer Deckungssumme von mindestens 3.000.000 € für Personen- und Sachschäden je Schadensereignis. Der Nachweis der Versicherung wird auf Verlangen vorgelegt.

(2) Der Teilnehmer wird dringend darauf hingewiesen, eine **private Unfallversicherung** und eine **Privathaftpflichtversicherung** abzuschließen, die auch Schäden im Rahmen der tiergestützten Arbeit abdeckt. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden, die der Teilnehmer sich selbst zufügt oder die durch den Teilnehmer an Dritten oder an den Pferden verursacht werden, soweit diese nicht auf einer Pflichtverletzung des Veranstalters beruhen.

(3) Der Teilnehmer ist verpflichtet, der Seminarleitung vor Seminarbeginn eine gültige **Unfallversicherungsbestätigung** vorzulegen, sofern eine solche nicht über den Veranstalter vermittelt wird.

---

## § 6 Pflichten des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer ist verpflichtet: a) Den Anweisungen der Seminarleitung jederzeit Folge zu leisten; b) Die Sicherheits- und Verhaltensregeln (Anlage 1) einzuhalten; c) Keine alkoholisierten oder unter Drogeneinfluss stehenden Handlungen vorzunehmen; d) Vorerkrankungen, Behinderungen, Schwangerschaft oder Medikamenteneinnahme, die die Teilnahmefähigkeit beeinträchtigen könnten, vor Seminarbeginn schriftlich anzuzeigen; e) Die ihm zugewiesenen Pferde schonend und tierschutzgerecht zu behandeln; f) Beschädigungen an Einrichtungen, Ausrüstung oder Pferden unverzüglich der Seminarleitung zu melden.

(2) Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten haftet der Teilnehmer für den entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften.

---

## § 7 Ausschluss vom Seminar

(1) Die Seminarleitung ist berechtigt, Teilnehmer, die gegen die Verhaltensregeln verstoßen, die Anweisungen missachten, unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder eine Gefahr für sich, andere Teilnehmer oder die Pferde darstellen, **jederzeit vom Seminar auszuschließen**.

(2) Ein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr besteht in diesem Fall nicht.

---

## § 8 Datenschutz

(1) Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten der Teilnehmer (Name, Anschrift, Kontaktdaten, Gesundheitsdaten soweit für die Teilnahme relevant) ausschließlich zur Durchführung des Seminars und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. Unfallmeldung an Versicherung, Dokumentation nach § 823 BGB).

(2) Die Daten werden nach Beendigung des Seminars und Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht, sofern keine längere Speicherung zur Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen erforderlich ist.

(3) Der Teilnehmer willigt ein, dass Foto- und Videoaufnahmen, die im Rahmen des Seminars zu Dokumentations- und Werbezwecken erstellt werden, vom Veranstalter verwendet werden dürfen, sofern der Teilnehmer nicht schriftlich widerspricht.

---

## § 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Haftungsfreistellung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

---

## § 10 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Seminar ist das Deggenhausertal, sofern der Teilnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

### Bestätigung des Teilnehmers

Ich habe die vorstehenden Haftungsfreistellung und Teilnahmebedingungen vollständig gelesen, verstanden und erkenne sie mit meiner Unterschrift an. Mir ist bekannt, dass die Haftung des Veranstalters für Personenschäden uneingeschränkt besteht (§ 309 Nr. 7a BGB). Ich wurde auf die Notwendigkeit einer eigenen Unfall- und Haftpflichtversicherung hingewiesen. **Ich bestätige ausdrücklich, dass mir bekannt ist, dass das Seminar keine Heilversprechen enthält, keine ärztliche/therapeutische Behandlung ersetzt und ich gegebenenfalls bestehende Behandlungen fortsetzen werde.**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Teilnehmer: \_\_\_\_\_

Name in Druckbuchstaben: \_\_\_\_\_

---

### Bei Minderjährigen: Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

Als gesetzlicher Vertreter des oben genannten minderjährigen Teilnehmers erkläre ich mich mit der Teilnahme und den oben genannten Bedingungen einverstanden. Ich hafte für Schäden, die mein Kind schuldhaft verursacht, nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 832 BGB). **Ich bestätige, dass meinem Kind keine Heilversprechen gegeben wurden und das Seminar keine ärztliche/therapeutische Behandlung ersetzt.**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Erziehungsberechtigter: \_\_\_\_\_

Name in Druckbuchstaben: \_\_\_\_\_

---

**Anlage 1: Sicherheits- und Verhaltensregeln** (wird separat ausgehändigt und ist Bestandteil dieser Vereinbarung)